

Wasserversorgungssatzung (WAS)

Präambel

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 07.09.2015 mit Beschluss Nr. VV 33/15 die Wasserversorgungssatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 **Öffentlich-rechtliche Einrichtung**

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt drei rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen zur zentralen Wasserversorgung und zwar
- eine rechtlich selbständige Anlage in der Stadt Guben (mit Ausnahme des Industriegebietes Guben-Süd) sowie den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Taubendorf der Gemeinde Schenkendöbern, dem Ortsteil Grießen der Gemeinde Jänschwalde, in der Gemeinde Neißemünde und den Ortsteilen Bahro, Bomsdorf, Göhlen, Henzendorf, Ossendorf und Steinsdorf der Gemeinde Neuzelle (Anlage WI),
 - eine rechtlich selbständige Anlage im Ortsteil Staakow der Gemeinde Schenkendöbern, in der Gemeinde Jamlitz, im Ortsteil Speichrow der Gemeinde Schwielochsee, sowie in den Städten Friedland und Lieberose (Anlage WII) und
 - eine rechtlich selbständige Anlage in der Gemeinde Schwielochsee ohne die Ortsteile Speichrow und Mochow, und den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig und Trebatsch der Gemeinde Tauche (Anlage WIII).

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Anlagen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit nachfolgende Rechte und Pflichten von Grundstückseigentümern in Bezug auf die zentralen Wasserversorgungseinrichtungen normiert sind, gelten diese hinsichtlich der Anlage, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist.

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtungen bestimmt der Zweckverband. Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem GWAZ und dem jeweiligen Bedarfsträger.

§ 2 **Grundstücksbegriff, Grundstückeigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach

nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:	sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).
Versorgungsleitungen:	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Hausanschluss:	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung:	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung:	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.
Übergabestelle:	ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler:	sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.
Anlagen des Grundstückseigentümers:	ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4 Art der Versorgung

Der Anschluss an die öffentlichen Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils geltenden Fassung

sowie ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet des GWAZ kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen (Anschlussrecht) und mit Wasser beliefert wird (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind.
Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten (§ 5) haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7 **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen

Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 7, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Es darf keine Verbindung zwischen diesen Anlagen bestehen.
- (4) Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die zur Nutzung berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Grundpreise erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Nutzer hat zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 10 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

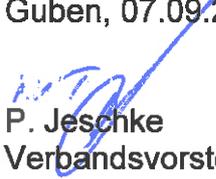
§ 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16.05.2013 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 07.09.2015


P. Jeschke
Verbandsvorsteher


T. Hähle
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1

